

An  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Aktenzeichen: BK2-25/004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schmitt-Kanthak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir die gemeinsame Stellungnahme der Unternehmen

BT (Germany) GmbH & Co oHG

Colt Technology Services GmbH

Orange Business Germany GmbH

Verizon Deutschland GmbH

zum

**Eckpunkte- und Diskussionspapier für eine zukünftige Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung) auf Basis der aktuellen Ergebnisse der Marktanalyse vom 11.07.2024 und der Ergebnisse der Nacherhebung nach dem Prüfvermerk vom 06.06.2025 (im Folgenden auch Eckpunktepapier)**

Die vorstehend aufgeführten Unternehmen (im Folgenden: Unternehmen) sind in Deutschland als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für vornehmlich multinationale Unternehmenskunden und Behörden tätig und fragen hierzu hochqualitative Telekommunikationsdienste bei der Telekom Deutschland GmbH nach. Zudem begleiten sie bereits seit Jahren die Verfahren der Beschlusskammer 2 zu Mietleitungen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie geben die Unternehmen eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Die Unternehmen bedanken sich für die Möglichkeit der Kommentierung und nehmen zum Eckpunktepapier wie folgt Stellung:

#### **A. Zusammenfassend**

Während die konsequente Regulierung der aktiven Produkte zur Sicherung des Wettbewerbs im Geschäftskundenmarkt dringend notwendig ist, halten die Unternehmen die Ausweitung der Zugangs- und damit einhergehenden Standardangebots und Entgeltpflichten auf passive Infrastrukturelemente sowie unbeschaltete Glasfaserkabel im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfügung für nicht erforderlich.

Vielmehr sollte die Beschlusskammer 2 klarstellen, dass der Zugang zu den bereits durch die Beschlusskammer 3 auferlegten Zugangsverpflichtungen zu passiven Infrastrukturen in jedem Fall

gewährt werden muss, auch wenn die nachgefragten Leistungen für die Bereitstellung hochqualitativer Dienste verwendet werden.

## **B. Zum bisherigen Verfahrensgang**

Das vorliegende Verfahren stützt sich auf die Ergebnisse der Marktanalyse der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 11. Juli 2024 (Az. BK1-23-002), welche den Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2) untersucht hat.

Diese Festlegungen basieren auf einem Auskunftersuchen vom 24. Februar 2021. Gegenstand des Auskunftersuchens waren u. a. Angaben zu Absatzmengen in allen PLZ in Deutschland zum Stichtag 31. Dezember 2020. Weiterhin wurden im Rahmen einer Daten-Nacherhebung Ende 2024/Anfang 2025 die Ergebnisse des Auskunftersuchens überprüft und bestätigt. Die Auswertergebnisse vom 06. Juni 2025 bilden nun die Basis für die anstehende Regulierungsverfügung durch die Beschlusskammer 2.

## **C. Zu den diskutierten Maßnahmen des skizzierten Tenors im Einzelnen**

Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Eckpunktepapier keine Vorfestlegung in Bezug auf das sich anschließende Regulierungsverfügungsverfahren darstellt, sondern erste Überlegungen enthält, zu denen anhand des Eckpunktepapiers die Gelegenheit zu einer ersten Stellungnahme gegeben wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Unternehmen den Ansatz der Beschlusskammer 2 und gehen nachstehend auf die einzelnen Punkte des diskutierten Tenors einer zukünftigen Regulierungsverfügung ein:

### **1. Anderen Unternehmen auf Nachfrage Zugang zu bestehenden und/oder zumutbar ausbaubaren Leistungen zu gewähren**

Die Beschlusskammer diskutiert in ihrem Eckpunktepapier die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung zu den Produkten CFV Ethernet 2.0, Wholesale Ethernet VPN 2.0, Wholesale Ethernet Premium 2.0 Classic/ Flex und Wholesale Ethernet Premium 2.0 Collect (Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.4), sonstigen etwaigen substitutiven hochqualitativen (Ethernet- und Bitstrom-) Zugangsprodukten, die mindestens den Spezifikationen des NGA-Forums bzw. des MEF für Produkte der Kategorie 2 erfüllen (Ziffer 1.5) und zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, sowie zu unbeschalteten Glasfasern (Dark Fibre) zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten („VHCN“) für marktgegenständliche hochqualitative Zugangsleistungen unter Ausnahme des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern zum Zwecke der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen (Ziffer 1.6) zu gewähren.

#### **Zu Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2: Produkte CFV Ethernet 2.0, Wholesale Ethernet VPN 2.0**

Die Unternehmen begrüßen die Erwägungen der Beschlusskammer, die bisherigen Verpflichtungen fortzuführen und weiterzuentwickeln. Insbesondere ist das bundesweit einheitliche Angebot von Mietleitungen auf Vorleistungsebene - insbesondere die Produkte CFV Ethernet 2.0, Wholesale

Ethernet VPN 2.0 - zwingend erforderlich, um nachhaltig ein größtmögliches Dienstleistungsangebot für Endnutzer sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Verfahren BK2-20-024 ist es weiterhin zwingend erforderlich, den verfahrensrelevanten Markt durch enge regulatorische Aufsicht zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Telekom Deutschland GmbH nicht erneut wie bereits behördlich und gerichtlich festgestellt ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem sie bestehende Verträge mit Nachfragern willkürlich kündigt (vgl. BK2-20-024 Beschluss vom 16. April 2021).

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Unternehmen auch eine ausdrückliche Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH zur Gewährung des Zugangs zu den Produkten CFV Ethernet 2.0 sowie Wholesale Ethernet VPN 2.0. Besonders hervorzuheben und zu begrüßen ist dabei die konsequente Entscheidung der Beschlusskammer, die bisherige Bandbreitenbegrenzung von 155 Mbit/s aufzugeben und den Zugang nunmehr auch für Übertragungsraten oberhalb dieser Grenze zu regulierten Bedingungen vorzusehen. Diese Neuausrichtung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Telekom Deutschland GmbH ihre Marktanteile im Bereich über 155 Mbit/s zuletzt massiv steigern konnte und alternative Anbieter ohne eine entsprechende Anpassung der Zugangsregulierung weiter an Boden verlieren würden (vgl. Eckpunktepapier S. 2 mit Verweis auf Marktanalyse Rz. 271; Vermerk zur Datenerhebung, S. 5).

Es ist jedoch kritisch festzustellen, dass diese regulatorische Öffnung nicht willkürlich bei einer Bandbreite von 1 Gbit/s enden darf, wie es die aktuellen Überlegungen teilweise andeuten und von dem regulierten Unternehmen gefordert wird. Um einen nachhaltigen Wettbewerb sicherzustellen, müssen alle Bandbreiten und Leistungen in die Regulierung einbezogen werden, die auf den heute marktüblichen Schnittstellen technisch realisierbar sind. Dies betrifft insbesondere Kapazitäten einschließlich 10 Gbit/s und darüber, da die Nachfrage der Endkunden nach Gigabit-Anbindungen stetig wächst und eine Beschränkung der Regulierung auf das untere Ende dieses Spektrums erneut zu einem erheblichen Wettbewerbsvorteil der Telekom Deutschland GmbH führen würde. Nicht zuletzt muss hier an die bereits bestehende laufende Deckung des enormen Bandbreitenbedarfs zur Weiterentwicklung bestehender Mobilfunknetze erinnert werden. Die Nachfrageanforderungen sind hier vergleichbar.

Jedwede Bandbreitenbegrenzung steht in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zu den Prinzipien eines offenen Internets. Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Netzneutralität (Verordnung (EU) 2015/2120) zielen auf die gleichberechtigte Behandlung des Datenverkehrs und die Wahrung von Endnutzerrechten; diese Vorgaben werden im TKG ausdrücklich aufgegriffen und bei behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### **Zu Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4: Wholesale Ethernet Premium 2.0 Classic/Flex bzw. Collect**

Hinsichtlich der künftigen Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten begrüßen die Unternehmen die in den Ziffern 1.3 und 1.4 des skizzierten Tenors vorgesehene Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH zur Gewährung des Zugangs zu Wholesale Ethernet Premium 2.0 Classic/Flex sowie Wholesale Ethernet Premium 2.0 Collect.

Diese Klarstellung der Zugangspflichten sowie die Erweiterung auf aktive hochqualitative Zugangsprodukte über 155 Mbit/s ist angesichts der Neufassung des sachlich relevanten Marktes und der tatsächlichen Marktnachfrage folgerichtig. Da die Telekom Deutschland GmbH ihre SDH-Plattformen abgeschaltet hat und nun ethernetbasierte Leistungen über die (nur massenmarktaugliche) BNG- aber auch die hochwertigere OTN-Plattform erbringt, ist die Aufnahme

dieser spezifischen Premium-Produkte zwingend erforderlich, um den Wettbewerbern den Zugriff auf moderne, marktkonforme Vorleistungen zu ermöglichen.

Es gelten auch hier die vorstehenden Ausführungen (vgl. Produkte CFV Ethernet 2.0, Wholesale Ethernet VPN 2.0) zu einer von dem betroffenen Unternehmen geforderten Bandbreitenbegrenzung bei 1Gbit/s. Eine solche darf es nicht geben.

#### **Zu Ziffer 1.5:**

Hinsichtlich der in Ziffer 1.5 skizzierten Auferlegung von Zugangspflichten für sonstige substitutive hochqualitative Ethernet- und Bitstrom-Zugangsprodukte sehen die Unternehmen die Notwendigkeit einer solch weit gefassten Verpflichtung zunächst kritisch. Die Unternehmen anerkennen jedoch den Nutzen dieser Regelung als Auffangtatbestand, um auf zukünftige technische Entwicklungen und Marktveränderungen flexibel reagieren zu können. Dabei muss jedoch zwingend sichergestellt werden, dass es sich bei diesen Produkten um Ethernet- und Bitstrom-Leistungen handelt, die an den identischen Netz-zu-Netz-Schnittstellen (NNI) bereitgestellt werden wie die Produkte CFV Ethernet 2.0 und Wholesale Ethernet VPN 2.0 gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2.

Es muss unbedingt verhindert werden, dass der Telekom Deutschland GmbH durch diesen Auffangtatbestand die Möglichkeit eingeräumt wird, die etablierten, bundesweit verfügbaren Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Angebote durch lediglich regional verfügbare Bitstrom-Leistungen zu substituieren oder zu ersetzen. Die regulatorische Integrität des Marktes für dedizierte Kapazitäten hängt maßgeblich davon ab, dass die Hochwertigkeit und die flächendeckende Verfügbarkeit der Vorleistungsangebote nicht durch einen Wechsel auf technisch weniger leistungsfähige oder regional fragmentierte Plattformen untergraben wird.

#### **Zu Ziffer 1.6:**

Sofern die Beschlusskammer jedoch erwägt Zugangsverpflichtungen zu unbeschalteten Glasfasern (Dark Fibre) aufzuerlegen, so ist dies vor dem Hintergrund der Marktanalyse und der tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht nachvollziehbar.

Die beabsichtigte pauschale Ausweitung regulatorischer Verpflichtungen auf unbeschaltete Glasfasern im Rahmen dieses Verfahrens begegnet erheblichen rechtlichen und ökonomischen Bedenken. Der Gesetzgeber unterscheidet im Telekommunikationsgesetz (TKG) ausdrücklich zwischen passiven Netzinfrastrukturen und Kabeln; letztere – einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel – sind gerade keine „passiven Netzinfrastrukturen“ im Sinne des Gesetzes. (Vgl. § 3 Nr. 45 TKG sowie die Voraussetzungen des § 22 TKG).

Insbesondere unterscheidet sich die bisherige Regulierungsverfügung hinsichtlich der Verpflichtung zur Lieferung von Mietleitungen gerade dadurch von anderen regulierten Leistungen, dass eine bundesweite Zugangsverpflichtung auferlegt wurde. Dies ist richtig und vor dem Hintergrund der Marktsituation auf Endkundenebene auch weiterhin dringend geboten. Für die Anbindung von bundesweit oder sogar multinational aufgestellten Geschäftsendkunden sind die technische Verlässlichkeit hoher Bandbreiten, Preisstabilität und regulatorisch gesicherte bundesweite Verfügbarkeiten wesentlich, um hier Wettbewerb um die besten Kundenlösungen zu ermöglichen.

Demgegenüber stellen unbeschaltete Glasfasern im Sinne der bisherigen Verfahren der Bundesnetzagentur Leistungen dar, die nur lokal angeboten werden und – da Zugang zu einer

bestimmten Technologie gewährt werden muss – nicht an die Leistungsfähigkeit einer Mietleitung heranreichen.

Die Nachfrage eines internationalen Industrieunternehmens nach Telekommunikationsdiensten, die zum Beispiel einen Standort in Bayern erschließen sollen, kann nicht durch einen besonders günstigen oder leistungsfähigen Anschluss an einem beliebigen anderen Ort erfüllt werden. Hierzu ist nur die Telekom Deutschland GmbH in der Lage, die am Standort bereits über Infrastrukturen verfügt oder für die es aufgrund der vorhandenen Ressourcen mit nur verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist den Standort zu erschließen.

Insbesondere wirft hier die mangelnde Flächendeckung erhebliche Fragen in der Anwendung auf. Vor diesem Hintergrund halten es die Unternehmen für zielführender, sich zunächst auf die Sicherstellung eines weiterentwickelten Angebotes von aktiven Diensten zu konzentrieren und nicht den verfahrensgegenständigen Markt, durch die Einbeziehung von unbeschalteten Glasfasern, aufzuweichen. Unbeschaltete Glasfaser bringt hier eben kein Licht ins Dunkel und ist bei der gesetzlichen Höchstlaufzeit bei Endkunden von Diensteanbietern nicht sachgerecht. Es wird auch im Endkundenmarkt keine Mietwohnung ohne Strom-/Wasseranschluss als Substitut zu einer Wohnung mit Strom-/Wasseranschluss vermietet.

Wenn die BK2 jedoch mit diesem Ansatz zu unbeschalteten Glasfasern zum Ausdruck bringen wollte, dass die Belieferung mit Leistungen, die Gegenstand von Verfahren der BK3 sind, nicht bereits deshalb verweigert werden kann, weil diese nicht für Massenmarktprodukte oder Produkte mit niedriger Qualität verwendet werden sollen, so stimmen die Unternehmen dem grundsätzlich zu. Sie halten es jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht für förderlich, neben der bestehenden Entscheidungspraxis der Beschlusskammer 3 eine weitere selbstständige Verpflichtung hinsichtlich unbeschalteten Glasfasern auszusprechen.

## **2. Anderen Unternehmen auf Nachfrage Zugang zu Kabelkanalanlagen gewähren**

Die Unternehmen halten die Auferlegung eines Zugangs zu Kabelkanalanlagen – sofern es nicht nur um Zugang zu Kabelkanalanlagen im Rahmen und zum Zwecke der Kollokation handelt – für nicht geeignet, das festgestellte Marktversagen auf dem Vorleistungsmarkt für Dedizierte Kapazitäten zu beseitigen.

Hier gelten daher die gleichen Erwägungen wie vorstehend zur unbeschalteten Glasfaser ausgeführt.

## **3. Anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Netz der Betroffenen auf dem gemäß Festlegung regulierungsbedürftigen Markt Kollokation zu ermöglichen**

Die Unternehmen halten die Auferlegung bzw. Beibehaltung einer Kollokationsverpflichtung für zwingend erforderlich, um den Zugang zu vorstehenden auferlegten Mietleitungsprodukte sicherzustellen.

## **4. Andere Unternehmen bei der Zugangsgewährung nicht zu diskriminieren**

Hinsichtlich der Ziffern 4.1 und 4.2 des skizzierten Tenors befürworten die Unternehmen die Erwägungen der Beschlusskammer zur Sicherstellung der Nichtdiskriminierung ausdrücklich. Die Beibehaltung der auf objektiven Maßstäben beruhenden Gleichbehandlungsverpflichtung für alle

Zugangsformen stellt eine notwendige Grundvoraussetzung für faire Wettbewerbsbedingungen dar. Besonders positiv bewerten die Unternehmen zudem die geplante Einführung des strengeren EoI-Ansatzes (Equivalence of Input) für die aktiven Zugangsprodukte gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.5.

Die Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH, externen Nachfragern den Zugang unter Nutzung identischer Systeme und Prozesse sowie zu den gleichen Fristen und Bedingungen wie den eigenen Einheiten bereitzustellen, ist nach unserer Auffassung der einfachste schnellste und effizienteste Weg, um strukturelle Diskriminierungen bereits im Vorfeld zu unterbinden und eine nachhaltige Voraussetzung, um echte Chancengleichheit im Markt für dedizierte Kapazitäten herzustellen.

**5. Den betroffenen Zugangsnachfragern auf Anforderung und der Beschlusskammer ohne gesonderte Aufforderung vierteljährliche Auswertungen nebst Berechnungsmethode über die grundlegenden Leistungsindikatoren überlassen**

Hinsichtlich der Ziffer 5 des skizzierten Tenors befürworten die Unternehmen die vorgesehene Monitoringverpflichtung zur Vorlage vierteljährlicher Auswertungen über die grundlegenden Leistungsindikatoren (KPI).

Die Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH, diese Daten ohne gesonderte Aufforderung und inklusive der entsprechenden Berechnungsmethoden zu übermitteln, stellt ein unverzichtbares Instrument dar, um die Einhaltung des Diskriminierungsverbots effektiv im Vorfeld sicherzustellen und im Nachgang zu kontrollieren. Insbesondere die detaillierte Erfassung von Bestell- und Bereitstellungsprozessen sowie der Dienstqualität und Fehlerbehebungszeiten ist notwendig, um eine faktische Gleichbehandlung zwischen den internen Einheiten der Telekom Deutschland GmbH und externen Zugangsnachfragern objektiv nachprüfbar zu machen.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Monitoringverpflichtung hinreichend flexibel ausgestaltet ist, um sie auch auf zukünftig auftretenden Problemen zeitnah anwenden zu können. Die Sinnhaftigkeit aller erforderlichen regulatorischen Folgemaßnahmen fußt auf der Geschwindigkeit dieses rechtzeitigen Monitorings (als Feuermelder und Frühwarnsystem).

**6. Die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung nach Ziffer 4 auch hinsichtlich der Entgelte auf dem Endkundenmarkt sicherzustellen und nachprüfbar zu machen, indem sie zur Ermöglichung der Prüfung von diskriminierenden Verhaltensweisen folgende Informationen für den jeweiligen Kalendermonat erfasst und auf Anforderung der Bundesnetzagentur vorlegt.**

Die Unternehmen befürworten die Auferlegung von Transparenzpflichten hinsichtlich der Marktaktivitäten der Telekom Deutschland GmbH auf dem Endkundenmarkt. Dieses diskriminierungsfreie Preisgerüst ist das zwingende Gegenstück zum vorher festgelegten Mengengerüst und wie zuvor dargestellt auch sachlich geboten.

**7. Die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung nach Ziffer 4 auch hinsichtlich der Vertragsbedingungen auf Endkundenebene sicherzustellen und nachprüfbar zu machen.**

Die Unternehmen befürworten die Auferlegung von Transparenzpflichten hinsichtlich der Marktaktivitäten der Telekom Deutschland GmbH auf dem Endkundenmarkt.

## **8. Verpflichtung zu Vorlage von Verträgen auf Vorleistungsebene**

Die Unternehmen befürworten die Auferlegung von Transparenzpflichten hinsichtlich der Marktaktivitäten der Telekom Deutschland GmbH auf dem Vorleistungsmarkt.

## **9. Standardangebote für Zugänge nach den Ziffern 1.1 und 1.2 und 3**

Die Unternehmen begrüßen die Klarstellung der Verpflichtung zu einem einheitlichen Standardangebot. Es bestehen jedoch Zweifel, ob diese Verpflichtung geeignet ist, eine zeitnahe Umsetzung der Regulierungsverfügung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Beschlusskammer prüfen, ob nicht bereits im Rahmen der Regulierungsverfügung weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden können, die klarstellen, wie eine Konsolidierung der bereits beschiedenen Standardangebote zu erfolgen hat. So hat die Beschlusskammer 2 gemeinsam mit dem Markt in den vergangenen 5 Jahren an der Entwicklung der nun vorliegenden Standardangebote gearbeitet. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Integration der bereits vorliegenden Standardangebote nicht wieder zu Verzögerungen führt, die letztendlich ausschließlich zum Vorteil des regulierten Unternehmens gereichen.

## **10. Standardangebote für Zugänge nach Ziffern 1.3, 1.4, 1.6 und 2**

Die Unternehmen begrüßen auch hier die die Klarstellung der Verpflichtung zu einem einheitlichen Standardangebot für die Leistungen 1.3 und 1.4.

Da die Unternehmen bereits Zweifel an der Geeignetheit einer selbstständigen Regulierung in Form einer Zugangsverpflichtung zu Leistungen nach Ziffer 1.6 und Ziffer 2 haben (siehe oben), gilt dies für die Verpflichtung zu einem Standardangebot entsprechend.

## **11. Standardangebote für Zugänge nach Ziffer 1.5**

Bezüglich der in Ziffer 11 vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Standardangeboten für substitutive Zugangsprodukte gemäß Ziffer 1.5 bejahen die Unternehmen diese Maßnahme ausschließlich unter der Bedingung, dass sie als reiner Auffangtatbestand dient.

Diese Regelung ist nur insoweit sachgerecht, als sie der Beschlusskammer ermöglicht, flexibel auf zukünftige technische Entwicklungen und Marktveränderungen zu reagieren, ohne das Regulierungsverfahren erneut vollständig durchlaufen zu müssen. Dabei muss jedoch zwingend sichergestellt werden, dass es sich bei diesen potenziellen Produkten um Ethernet- und Bitstrom-Leistungen handelt, die an den identischen Netz-zu-Netz-Schnittstellen (NNI) bereitgestellt werden wie die Produkte CFV Ethernet 2.0 und Wholesale Ethernet VPN 2.0 gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2.

Es darf unter keinen Umständen dazu kommen, dass der Telekom Deutschland GmbH durch die Regelung gemäß Ziffer 1.5 die Möglichkeit eingeräumt wird, die etablierten, bundesweit verfügbaren Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Angebote durch lediglich regional verfügbare, niederqualitative Bitstrom-Leistungen zu substituieren oder zu ersetzen. Die regulatorische Absicherung muss gewährleisten, dass die flächendeckende Verfügbarkeit und die technische

Hochwertigkeit der Vorleistungsprodukte nicht durch einen Wechsel auf regional fragmentierte Bitstrom-Strukturen untergraben wird.

## **12. Entgelte für die Gewährung der Zugänge**

### **Zu Ziffer 12.1: Zugang zu den CFV Ethernet 2.0, Wholesale Ethernet VPN 2.0 und Kollokation**

Wir begrüßen ausdrücklich, die Erwägungen der Beschlusskammer 2, die Entgelte für den Zugang zu den aktiven Vorleistungsprodukten (Ziffern 1.1 bis 1.5) sowie für die Kollokation (Ziffer 3) weiterhin bzw. neu einer Vorabgenehmigungspflicht gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu unterwerfen.

Diese Maßnahme ist zwingend erforderlich zur Sicherung des Wettbewerbs auf den verfahrensgegenständlichen Märkten. Insbesondere die Einbeziehung des Produkts VPN 2.0 in die strenge Entgeltkontrolle ist folgerichtig. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine rein nachträgliche Kontrolle nicht ausreicht, um missbräuchlich überhöhte Entgelte effektiv zu verhindern. Zudem führt der gestaffelte Ansatz der bisherigen Regulierungsverfügungen zu erheblichen Verzögerungen, die letztlich nur zum Vorteil des regulierten Unternehmens reichen.

Darüber hinaus, schafft die Klarstellung auch Planungssicherheit. Der gewählte Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 42 TKG) schafft die notwendige Kalkulationsgrundlage für alternative Anbieter und reduziert den administrativen Aufwand im Vergleich zu Einzelfallprüfungen.

### **Zu Ziffer 12.2: Zugang zu Kabelkanalanlagen**

Die vorgesehene Vorabregulierung der Entgelte für den Zugang zu Kabelkanalanlagen nach §§ 39 ff. TKG wird kritisch gesehen. Dies begründet sich primär daraus, dass bereits die zugrundeliegende Zugangsverpflichtung (Ziffer 2) als nicht erforderlich erachtet wird.

### **Zu Ziffer 12.3: Zugang zu unbeschalteten Glasfasern**

Die Unterwerfung der Entgelte für unbeschaltete Glasfaser (Dark Fibre) unter die Regulierung nach § 37 TKG (nachträgliche Kontrolle) wird in Folge der vorstehend ausgeführten Einschätzung des Marktes ebenfalls abgelehnt.